Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBI. S. 501), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.12.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M.Sc. in Biochemistry dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Biochemie begründen. ³Die Studierenden sollen gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen erwerben. ⁴Sie sollen dazu befähigt werden, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Fachs zu lösen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Biochemistry ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss im Fach Biochemie oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Im Studium des M.Sc. in Biochemistry ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in der Regel Englisch; es wird vorausgesetzt, daß die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium in Biochemistry gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum):

empfohlene s Semester (vorbehaltlic h Angebot und etwaiger Änderungen)	Mod ul- Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS- Punkte
1	1	Advanced Biochemistry	V	9
	2	Current Topics in Biochemistry	V, S	3
	3	Wahlpflichtmodul aus dem Angebot des Interfakultären Instituts für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen (ZMBP). (Eine aktuelle Liste und Modulbeschreibungen werden jährlich herausgegeben.)	V/S und P/Ü	6
	4.1	Wahlpflichtmodule im Umfang von	V/S und P/Ü	
	und	insgesamt 12 LP aus		12

	4.2	 dem Angebot des Interfakultären Instituts für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie am Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen oder von anderen Anbietern. (Aktuelle Listen und Modulbeschreibungen werden jährlich herausgegeben.) 		
2	5 6a	Research Project in Biochemistry I (Angebot aus dem Interfakultären Institut für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie des ZMBP) Research Project in Biochemistry II (Angebot aus dem Interfakultären Institut für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie des	P/Ü, S	15
3	6b und c	ZMBP oder von anderen Anbietern*) Research Project in Biochemistry II (2 Module, Angebot aus dem Interfakultären Institut für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Pflanzenbiochemie des ZMBP oder von anderen Anbietern*)	P/Ü, S	30
4	7	Master Thesis Module	P/Ü, S	30

^{*}Von den Modulen 6a-6c dürfen zwei auch im Ausland absolviert werden. Soll eines oder mehrere der Module 6a-6c bei einem anderen als in der jeweils aktuellen Version des Modulhandbuchs für dieses aufgeführten Betreuers absolviert werden, so ist ein Zweitbetreuer aus dem Interfakultären Institut für Biochemie oder des organisatorischen Teilbereichs Biochemie des ZMBP hinzuzuziehen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
- 4. Tutorien.

oder Lehrveranstaltungen, die ganz überwiegend aus Elementen Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Biochemistry ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Absprache mit dem bzw. den Prüfling(en) in deutscher Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere, am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

• die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module 3-6.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 34 % aus der Note des Moduls 7, zu 34 % aus der Note des Moduls 1 und zu 32 % aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt der Noten der Module 3 und 4.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft . ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/13.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler Rektor